OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490059/9/Wg

Datum:
Linz, 1. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Weigl aus Anlass der Beschwerde des A.K. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12. September 2016, GZ. Pol96-30-2015, betreffend Oppositionsantrag,

I. zu Recht erkannt: Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid vom 12. September 2016 behoben wird.

II. sowie folgenden Beschluss gefasst: Der Antrag vom 31. August 2016 wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. Mai 2015, Pol96-30-2015, wurde der Beschwerdeführer (Bf) als handelsrechtlicher Geschäftsführer der P. GmbH einer näher ausgeführten Übertretung des § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG für schuldig erkannt. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde vom LVwG Oö. teilweise stattgegeben. Die verhängte Geldstrafe wurde auf 4.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden) sowie der Verfahrenskostenbeitrag auf 400 Euro herabgesetzt. In Pkt 1.2. der Entscheidung des LVwG (GZ 410805/11/Wg) wurde dabei insbesondere auf näher genannte Beweisanträge auf Einvernahme näher genannter Zeugen *„nämlich 1. Anstieg der Anzahl an Spielsüchtigen innerhalb der letzten Jahre, insbesondere zwischen 2010-2015 sowie 2. Ineffektivität der gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz innerhalb der letzten Jahre insbesondere zwischen 2010-2015“* eingegangen.“ Die dagegen erhobene Revision wies der VwGH mit Beschluss vom 4. Februar 2016, GZ Ra 2016/09/0002 und 0003, zurück (Erkenntnis LVwG ON 2, Beschluss VwGH ON 4 jeweils des Behördenaktes).

In weiterer Folge stellte die belangte Behörde in Vertretung der Republik Österreich mit Eingabe vom 11. April 2016 beim Bezirksgericht Wels einen Exekutionsantrag gegen den Bf. Als Exekutionstitel wird darin das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 1. September 2016 (Kapitalforderung 4.400 Euro) angeführt. Das BG Wels erteilte mit Beschluss vom 13. April 2016, Gz 11 E 1350/16x-2, die Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution. Mit Beschluss vom 24. Juni 2016, GZ 11 E1350/16x-4, wies das BG Wels den Antrag des Bf, die bewilligte Exekution bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die zu 9 C 611/16z des BG Wels erhobene Oppositionsklage aufzuschieben, ab. Dagegen erhob der Bf Rekurs, dem vom Landesgericht Wels mit Beschluss vom 12. Oktober 2016, GZ 22 R242/16v, keine Folge gegeben wurde. Mit Beschluss vom 4. August 2016, 9 C 611/16z-5, erklärte sich das BG Wels über die Oppositionsklage unzuständig und wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück. Mit Eingabe vom 31. August 2016 stellte der Bf beim BG Wels neuerlich einen Antrag auf Aufschiebung der Exekution, der mit Beschluss vom 6. September 2016 abgewiesen wurde (Exekutionsantrag ON 5, Exekutionsbewilligung ON 6, Beschluss vom 24. Juni 2016 ON 8, Rekurs ON 9, Beschluss vom 4. August 2016 ON 10, Antrag vom 31. August 2016 ON 11, Beschluss BG Wels ON 12, Entscheidung Rekursgericht ON 14 jeweils des Behördenaktes).

Gleichzeitig stellte der Bf mit Eingabe vom 31. August 2016 bei der belangten Behörde einen Oppositionsantrag gemäß § 35 EO. Die Behörde möge nachstehende Entscheidung treffen, die Ansprüche zu deren Hereinbringung die

Exekution zu „11E2167/16v“ (gemeint: 11 E 1350/16x) bewilligt wurde, seien erloschen, jedenfalls sei die Republik Österreich schuldig, die Prozesskosten zu bezahlen, jedenfalls werde die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Mit dem bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde die im Schriftsatz vom 31. August 2016 gestellten Anträge gemäß § 35 EO ab. In der dagegen erhobenen Beschwerde werden die Anträge gestellt, das LVwG möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass den gestellten Anträgen insbesondere dem Antrag die Ansprüche zu deren Hereinbringung die Exekution zu „11 E 2167/16v“ bewilligt wurde, als erloschen zu erklären sowie eine mündliche Verhandlung anberaumen. Die Beschwerde wendet als Oppositionsgrund eine „tiefgreifende Änderung in der Rechtsprechung“ ein, da bis zum 30. März 2016 ständige Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte gewesen sei, dass das GSpG unionsrechtskonform sei und demnach auch keine Bedenken betreffend Inländerdiskriminierung bestünden (Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, und den Beschluss des OGH vom 30. März 2016, 4 Ob 31/16m). Die Beschwerde verweist des Weiteren auf das vor dem VfGH zu G 103-104/2016 anhängige Verfahren. Festzuhalten ist, dass der VfGH mit Erkenntnis E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19 das Glücksspielmonopol für EU-rechts- und verfassungskonform befunden hat, worauf die belangte Behörde im Vorlageschreiben vom 8. November 2016 ausdrücklich hinweist (Oppositionsantrag ON 11, bekämpfter Bescheid ON 13, Beschwerde ON 15 jeweils des Behördenaktes, Vorlageschreiben ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Auf die Ladung zur Verhandlung des LVwG übermittelte der Bf mit Eingabe vom 9. Jänner 2017 20 Urkunden, erstattete Vorbringen zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des GSpG und beantragte wie schon im vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren zum Beweisthema *„1) Anstieg der Anzahl an Spielsüchtigen innerhalb der letzten Jahre, insbesondere zwischen 2010-2015 sowie 2) Ineffektivität der gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz innerhalb der letzten Jahre insbesondere zwischen 2010-2015“* mehrere Zeugen. Mit um 09.12 Uhr am 10. Jänner 2017 übermittelter E-Mail teilte der Bf mit, die für 12.30 Uhr anberaumte Verhandlung bleibe auf Grund von Terminkollisionen unbesucht. Zur Verhandlung um 12.30 Uhr erschienen weder Vertreter der belangten Behörde noch des Bf (Schriftsatz ON 5, E-Mail ON 6, Niederschrift ON 8 jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt (I) beschränkt sich auf die Wiedergabe des im Akt dokumentierten Verfahrensablaufes.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zur Behebung des bekämpften Bescheides:

Die Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte (VwG) bilden nach § 1 Z 12 EO Exekutionstitel. Angesichts seiner Sachentscheidungs- und Sacherledigungskompetenz tritt eine Entscheidung des VwG, welche - allenfalls unter Rückgriff auf den Inhalt bzw Abspruch eines (in Beschwerde gezogenen) verwaltungsbehördlichen Bescheides - die Angelegenheit erledigt, die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, an die Stelle des beim VwG bekämpften Bescheides. In diesem Sinn hat der VfGH schon festgehalten, dass (spätestens) mit der "(Sach)Entscheidung" des VwG der angefochtene Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt wurde und damit die Entscheidung des VwG an die Stelle des Bescheides getreten ist (VfGH vom 6. Mai 2014, B 320/2014, VwGH 9. September 2015, Ro 2015/03/0032).

Es ergibt sich, dass nicht die belangte Behörde zur Entscheidung über den Antrag der ASt gem § 35 EO zuständig ist, sondern das Verwaltungsgericht, weil dessen Erkenntnis, welches an die Stelle des behördlichen Bescheides getreten ist, Vollstreckungstitel ist (vgl dazu LVwG Oö. vom 7.11.2016, LVwG-410654). Folgerichtig wird im Exekutionsantrag auch das Erkenntnis des LVwG als Exekutionstitel angeführt (und nicht etwa das Straferkenntnis der belangten Behörde).

Der Bescheid war daher wegen Unzuständigkeit zu beheben.

2. Zur Abweisung des Oppositionsantrages:

Der Oppositionsantrag richtet sich „an die Behörde“. Mit der Beschwerdevorlage gilt die Eingabe auch zuständigkeitshalber gemäß § 6 AVG als weitergeleitet und war daher unmittelbar mit Beschluss eine Entscheidung darüber zu treffen. Darauf wurde im Übrigen bereits in der Ladung vom 2. Dezember 2016 (ON 2) hingewiesen.

Thema des Oppositionsverfahrens ist der materielle Bestand bzw. die Fälligkeit einer Forderung (des betriebenen Anspruches), der durch einen nach Entstehung des Exekutionstitels verwirklichten Sachverhalt berührt ist. Der Oppositionsantrag kann aber nicht zur Korrektur allenfalls fehlerhafter Entscheidungen dienen. Er berührt nicht die Richtigkeit oder Gültigkeit des Exekutionstitels (keine Durchbrechung der Rechtskraft) [vgl. Jakusch in Angst/Oberhammer, EO3 § 35 EO Rz 5 (Stand 1.7.2015, rdb.at)]. Als Tatbestand für den Oppositionsantrag kommt jeglicher nach Entstehung des Exekutionstitels verwirklichte Sachverhalt in Betracht, der nach der Rechtsordnung geeignet ist, den betriebenen Anspruch aufzuheben oder seine Fälligkeit hinauszuschieben (vgl dazu LVwG Oö. vom 7.11.2016, LVwG-410654).

Eine „tiefgreifende Änderung der Rechtsprechung“ ist entgegen dem Vorbringen des Bf nicht ersichtlich. Seine Beweisanträge wie auch das in diesem Zusammenhang erstattete Vorbringen wurden bereits eingehend im vorangegangenen – rechtskräftig abgeschlossenen – Verwaltungsstrafverfahren behandelt.

3. Zum Entfall einer fortgesetzten Verhandlung:

Die belangte Behörde hat bereits im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet. Der Bf stellte einen Verhandlungsantrag, erschien dann aber ohne ausreichenden Grund nicht zur Verhandlung. Es fällt einzig und allein dem Bf zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahmen dazu durch Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (vgl. VwGH 03.09.2003, 2001/03/0178, ständige Rechtsprechung).

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Die Rechtsprechung ist durch die angeführten Entscheidungen der Höchstgerichte zur Unionsrechtskonformität geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl